

Cumoin da

830

Lantsch

Gemeinde

Lantsch/Lenz



Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismus- Förderungsabgabe (Tourismusgesetz)

2021

	Beschluss	In Kraft seit
Erlass	Gemeindeversammlung 25.06.2020	01.01.2021
	Genehmigung Regierung 24.11.2020 / RB 966	
* Teilrevision	Gemeindeversammlung 27.09.2021	01.01.2022
	Genehmigung Regierung 14.12.2021/RB 1059	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus Tourismusabgaben in Form einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Begriffe

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- b) Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- c) Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, wobei die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- e) Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- f) Als «Nettowohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung;¹
- g) Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche

¹ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)

von Personen für Übernachtungen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

II. Gästeabgabe

Art. 4

¹ Eine Gästeabgabe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen.

Subjekt der Gästeabgabe

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet die Steuerpflicht, nicht jedoch die Befreiung von der Gästeabgabe.

Art. 5*

Von der Gästeabgabe befreit sind:

Befreiung

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästeabgabepflicht nicht unterstehen;
- f) Personen mit unbeschränktem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, auch wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, sofern die Gemeinde aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Person einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet.

Art. 6

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästeabgabepflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorliegen.

Ausnahmen

Art. 7

Objekt der Gästeabgabe Die Gästeabgabe wird pro Übernachtung eines Gastes erhoben.

Art. 8

Bemessung
a) Grundsatz ¹ Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 4.00 und CHF 7.00.

² Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 und 10 TG nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

Art. 9

b) Jahrespauschale bei Beherbergern Der Rahmen für die bei den Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästeabgabe wird wie folgt festgelegt:

- a) Ferienwohnungen, Wohnhütten:
 - einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00
 - variable Abgabe zwischen CHF 7.00 und CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr
- b) Hotels pro Zimmer zwischen CHF 870.00 und CHF 1'500.00
- c) Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz zwischen CHF 145.00 und CHF 240.00
- d) Jugendherbergen pro Bett zwischen CHF 400.00 und CHF 560.00
- e) Campingplätze pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz zwischen CHF 450.00 und CHF 730.00
- f) Einzelne Zimmer pro Zimmer zwischen CHF 250.00 und CHF 360.00.

Art. 10

c) obligatorische Jahrespauschale bei Eigennutzern ¹ Eigennutzer haben die Gästeabgabe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des effektiven Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Grundlage für die Festlegung der Jahrespauschale bildet die durchschnittliche Anzahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen pro Jahr.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Ferienwohnung zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00; und
- b) variable Abgabe zwischen CHF 5.00 und CHF 8.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

⁴ Vermietet ein Eigennutzer seine Ferienwohnung kommerziell, so hat er die folgenden zusätzlichen, jährlichen Abgaben zur Jahrespauschale für Eigennutzer zu bezahlen:

- a) Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 13 TG;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 9 TG, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird. Differenzen zugunsten der Abgabepflichtigen werden nicht zurückbezahlt.

Art. 11

¹ Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Bett, pro Stand-, Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche innerhalb der gesetzlichen Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

d) Höhe und Präzisierungen

² Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüberhinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästeabgaben nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 lit. a beantragen.

Art. 12

¹ Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Gästeabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden.

Verwendung der Gästeabgabe

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den Abgabepflichtigen aufgebrachten Erträge bewegen.

³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 13

Subjekt der Tourismusförderungs-abgabe

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgaben haben namentlich zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Club-hotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsbetriebe und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpengenossenschaften.

Art. 14

Objekt der Tourismusförderungs-abgabe

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 15

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine und andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
- f) Alters- und Pflegeheime.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebs.

Art. 16

¹ Jeder Abgabepflichtige hat jährlich eine Grundtaxe sowie eine variable Abgabe zu bezahlen.

*Bemessung der Tourismusförderungsabgabe
a) Grundsatz*

² Die Grundtaxe für die Tourismusförderungsabgabe beträgt zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00. Die Grundtaxe ist nur einmal geschuldet, auch von Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

³ Der variable Anteil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG:

- Hotels pro Zimmer 200.00	CHF 100.00 bis CHF
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF 4.00	CHF 2.00 bis CHF
- Privatzimmer pro Zimmer 60.00	CHF 30.00 bis CHF
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz 60.00	CHF 30.00 bis CHF

- Jugendherbergen pro Schlafplatz CHF 30.00 bis CHF 60.00

- Campingplätze pro Stellplatz CHF 20.00 bis CHF 40.00

- b) Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.75 % - 1.5 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- c) Für die übrigen in Art. 13 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 1.0 Promille bis 3.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

⁴ Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer, und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.

Art. 17

b) Höhe und Präzisierung

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen und in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 150 m² Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

³ Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelapartements und ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegelungen:

- a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Jahrespauschale für Eigennutzer gemäss Art. 10 TG;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästeabgabe für Beherberger gemäss Art. 9 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;
- c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 16 Abs. 2 und 4 lit. a TG.

⁴ Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 500.00 bis CHF 700.00.

Art. 18

¹ Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe im Interesse der abgabepflichtigen Personen, insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden.

*Verwendung der
Tourismusförderungsabgabe*

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag

Art. 19

¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 29 TG an die Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination einen jährlichen Beitrag an die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen.

Gemeindebeiträge

² Die Gemeinde kann nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

³ Die Gemeinde kann die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20

Abgabepflichtige gemäss Art. 9 TG sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a und b TG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Meldepflichten

Art. 21

*Abgabeansätze,
Bemessung und
Bekanntma-
chung*

¹ Die Tourismusabgaben werden jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr.

² Änderungen der Abgabeansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

Art. 22

*Grundsätze für
Anpassungen*

Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens jedoch zwölf Monate, liegen.

Art. 23

*Pro rata -
Besteuerung*

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung einer Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr oder -taxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

³ Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als sechs Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Gästeabgabepauschale um 40%.

Art. 24

*Anpassung an
den Landesindex
der Konsumenten-
preise*

¹ Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Tourismusabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an den neuen Indexstand anpassen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Februar 2020 mit dem Stand von 101.6 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 25

¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt: *Abgabe der Gästekarte*

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;
- d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.

² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Art. 26

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen. *Vollzug und Verwaltung*

² Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.

³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

⁴ Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

⁵ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁶ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal zwei Prozent der veranlagten Tourismusabgaben zu.

Art. 27

Verfahrenspflichten

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

² Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen zu liefern und Einsicht in ihre Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 28

Kontrolle

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 29

Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 12 und 18 TG und die detaillierte Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 30

Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Die Gemeinde erhebt für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, einen Verzugszins. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, erstattet die Gemeinde den Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurück.

³ Für die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze².

Art. 31

¹ Die Gemeinde veranlagt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. *Ermessensveranlagung*

² Der Abgabepflichtige kann die Ermessenstaxation nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Er muss seine Einsprache begründen und allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, tritt die Gemeinde nicht auf sie ein.

Art. 32

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen. *Feststellung der subjektiven Steuerpflicht*

Art. 33

Der Eigentümer und der Nutzniesser haften solidarisch für nicht abgelieferte Gästeabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. *Solidarhaftung*

Art. 34

¹ Die Gemeinde erhebt eine Nachsteuer, falls sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer beinhaltet die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagten Gäste- und Tourismusförderungsabgaben sowie Verzugszinsen darauf. *Widerhandlungen; Grundsatz*

² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

² Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Tourismusabgabe erhöht werden.

⁵ Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 35

*Widerhandlungen
bei juristischen
Personen*

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Tourismusabgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 36

*Verfahrens- und
Kostenregelungen
a) Kostenpflicht im
Allgemeinen*

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Verfahrenskosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Verfahrenskosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 37

*b) Streitige Ver-
fahren, treuwidri-
ges Verhalten*

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 38

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen. *c) Kostenvorschuss*

² Die Behörde setzt der Partei für die Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 39

d) Kostenbemessung ¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen CHF 100.00 bis CHF 10'000.00.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 40

e) Weitere Bestimmungen ¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung³ im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 41

Rechtsmittel ¹ Die Gemeinde sowie die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten versehen ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 42

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt subsidiär das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden.

Art. 43

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

³ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44

Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben (Tourismusgesetz)⁴ der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 3. Dezember 2008 wird aufgehoben. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 45

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Graubünden. *Genehmigung*

Art. 46

Die bis zum 31. Dezember 2020 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das bisherige Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2021 nach jenem Gesetz. *Übergangsregelung*

Art. 47

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Tourismusgesetzes. *Inkrafttreten*

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschafter

*) Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 27. September 2021 beschlossen, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.